

## Pressemitteilung

9. August 2023

### NGG fordert Ende einer „vom Geburtsdatum diktierten Unterbezahlung“ für Jugendliche **U18-Ferienjobber im Kreis Borken nicht länger mit U12-Euro-Lohn abspeisen**

Jugendliche sind keine „Beschäftigten zweiter Klasse“: Wer im Kreis Borken in Hotels, Biergärten, Restaurants oder anderen Betrieben in den Ferien jobbt, soll künftig wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn verdienen. „Bislang können Betriebe Jugendliche unter 18 Jahren auch für weniger als 12 Euro beschäftigen. Mit dieser Ausnahme beim gesetzlichen Mindestlohn muss Schluss sein – in der Gastronomie genauso wie in allen anderen Branchen. Dass im Moment eine Art ‚Alters-Lohn-Diskriminierung‘ für Unter-18-Jährige überhaupt möglich ist, ist schon ein Unding“, sagt der Geschäftsführer der NGG-Region Münsterland, Helge Adolphs.

Die Gewerkschaft sträubt sich gegen eine „vom Geburtsdatum diktierte Unterbezahlung“: „Es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass Beschäftigte, die exakt die gleiche Arbeit machen, auch gleich bezahlt werden – egal, ob sie über oder unter 18 Jahre alt sind. Auch ein 17-jähriger Schüler, der in den Ferien beispielsweise als Sommergehilfe im Restaurant kellnert, sollte dem Chef mindestens 12 Euro pro Stunde wert sein“, so Adolphs.

Es sei ungerecht, wenn für jugendliche Ferienjobber aufgrund ihres Alters der gesetzliche Mindestlohn nicht gelte, zumal viele von ihnen auf Geld angewiesen seien. Angesichts der Personalknappheit gerade in der Gastro-Branche könnten jugendliche Ferienjobber für viele Betriebe sogar eine wichtige Arbeitsunterstützung auf Zeit sein – allerdings nicht zu Niedriglöhnen unter 12 Euro, so die NGG Münsterland.

Helge Adolphs hofft, dass der „Ferienjobber-Sommer 23“ die letzte Saison war, in der die Unter-18-Jährigen im Kreis Borken keinen Anspruch auf den Mindestlohn haben. Das Thema sei mittlerweile in der Bundespolitik angekommen. Der Geschäftsführer der NGG-Region verweist hierzu auf Äußerungen des Generalsekretärs der SPD, Kevin Kühnert, der ebenfalls eine Abschaffung der Ausnahme beim gesetzlichen Mindestlohn für Ferienjobber gefordert hat.

Im Fokus der Kritik der NGG, auf deren Initiative die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 mit zurückgeht, steht allerdings nicht nur die U-18-Ausnahme, sondern auch die vor kurzem beschlossene Erhöhung der gesetzlichen Lohnuntergrenze. Adolphs: „Dass der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 lediglich auf 12,41 Euro und 2025 auf 12,82 Euro angehoben werden soll, geht völlig an der Lebensrealität von Millionen von Menschen vorbei und passt angesichts der hohen Inflation überhaupt nicht in die Welt“.



Foto: NGG | Tobias Seifert

Das Foto wird zur redaktionellen Verwendung überlassen.

Auf Nennung von Rechteinhaber/Fotograf kann verzichtet werden

(Für diese Pressemitteilung: alle Rechte frei)

### Bild-Unterzeile

Ferienjobs mit „Lohn-Schiefelage“: Wer mit 17 in den Ferien kellnert, der ist genau ein Jahr zu jung für den gesetzlichen Mindestlohn. Denn den gibt es erst ab 18 Jahren. Die Gewerkschaft NGG findet das ungerecht und fordert „mindestens den Mindestlohn für alle Ferienjobber“.